



Landesrat Mag. Johannes Tratter

Herrn
Abgeordneten
Dr. Andreas Brugger
über Herrn Landtagspräsidenten
DDr. Herwig van Staa
im Hause

Telefon 0512/508-2042
Fax 0512/508-2045
johannes.tratter@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Andreas Brugger - Vermögensübergabe der
Gemeindegutsagrargemeinschaften (430/14);**

Beantwortung

Geschäftszahl LRJT-LE-11/126-2014

Innsbruck, 07.10.2014

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Sie haben in der Landtagssitzung vom 01.10.2014 eine Anfrage betreffend „**Vermögensübergabe der Gemeindegutsagrargemeinschaften**“, Einlaufzahl 430/14, unter anderem an mich gerichtet und um Beantwortung der Fragen ersucht. Mit derselben Fragestellung haben Sie sich auch an Herrn LH-Stv. ÖR Josef Geisler gewandt.

Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Da obenstehende Fragen nicht in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2013, fallen, kann dazu lediglich wie folgt Stellung genommen werden:

Die Überwachung Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aufgrund der TFLG-Novelle, LGBl. Nr. 70/2014, ergeben, insbesondere die sich aus § 86e Abs. 4 leg. cit. ergebende Pflicht für den Obmann einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut binnen vier Wochen ab Inkrafttreten des Gesetzes dem Substanzverwalter alle rechtserheblichen Dokumente, wie insbesondere Verträge, Vereinbarungen, gerichtliche, finanz- und verwaltungsbehördliche Entscheidungen, für die Agrargemeinschaft in anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren eingebrachte Schriftsätze und sonstige Eingaben,

Unterlagen über die Wirtschaftsführung, Pläne und Aufzeichnungen, Unterlagen über die Finanzgebarung, wie insbesondere Voranschläge und Jahresabrechnungen, Buchhaltungsunterlagen, Journalbücher, Kontenaufzeichnungen und -ausdrucke, Verzeichnisse und Belege, Sparbücher, Wertpapiere, Handkassen und dergleichen, zu übergeben, fällt in den Aufgabenbereich der Agrarbehörde und nicht der Gemeindeaufsicht.

Zudem sehen die gemeinderechtlichen Vorschriften keine laufende Informationspflicht der Gemeinden gegenüber der Aufsichtsbehörde vor.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Abgeordneter, auf die oben angeführte Bestimmung der Geschäftsordnung hin- und auf die Ausführungen meines Kollegen verweisen und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a horizontal line above a vertical line that curves to the right, followed by a stylized, cursive signature.

Landesrat Mag. Johannes Tratter